

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

zur Kenntnis im:

Betreff: Anwendung des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

Zusammenfassung:

Die Anwendung des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit vom 05.05.1998, i.d.F. vom 30.06.2000, hat zum 31.12.2009 geendet. Nur wer vor diesem Stichtag ein Altersteilzeitverhältnis begonnen hatte, konnte dies zu den damals geltenden tariflichen Konditionen tun.

Ein Vorstoß der Personalvertretung, die seitherige Regelung bei der Stadt auch weiterhin außertariflich anzuwenden, wurde von der Verwaltung im November 2009 in Anbetracht der angespannten Haushaltslage abgelehnt (s. Berichtsvorlage 272c/2009).

In der Tarifrunde 2010 haben sich die Tarifpartner auf eine neue Regelung, den „Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte“ – TV FlexAZ – vom 27.02.2010 geeinigt.

Dieser Tarifvertrag sieht u. a. vor, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit innerhalb einer Quote von 2,5% weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere soll die Altersteilzeit durch Arbeitgeberentscheidung in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden.

Ziel:

Der (neue) Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte soll im Rahmen der Haushaltskonsolidierung als Instrument genutzt werden, um sozial verträglich Stellen abbauen zu können.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

In der Tarifrunde 2010 wurde eine neue Regelung zur Altersteilzeit - der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte - beschlossen.

2. Sachstand

Die Anwendung des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit hat zum 31.12.2009 geendet. Wer vor diesem Stichtag ein Altersteilzeitverhältnis begonnen hatte, erhielt in diesem Falle neben den üblichen Teilzeitnettobezügen (50% des seitherigen Gehalts) einen Aufstockungsbetrag der ca. 83% des Nettobetrags des seitherigen Arbeitsentgelts garantierte.

Die neue Regelung, der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte, TV FlexAZ, zeichnet sich im Wesentlichen durch folgende Eckpunkte aus:

- Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht, in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden, sofern der/die Beschäftigte die persönlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.
- Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitverhältnisses ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v. H. der Beschäftigten der Verwaltung von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. Wird diese Quote nicht erreicht, wird den Beschäftigten die Möglichkeit eröffnet, Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes in Anspruch zu nehmen.

Die Altersteilzeit setzt u. a. voraus, dass der bzw. die Beschäftigte das 60. Lebensjahr vollendet hat. Die Altersteilzeit muss sich mind. bis zu einem möglichen Eintritt in das Rentenalter erstrecken, darf jedoch einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten.

Die Beschäftigten erhalten nun neben den üblichen Teilzeitbezügen (50% des seitherigen Gehalts) einen Aufstockungsbetrag, der ca. 70% des Nettobetrags des seitherigen Arbeitsentgelts garantiert.

3. Lösungsvarianten

Der Tarifvertrag „TV FlexAZ“ wird im Rahmen des aktuellen Haushaltskonsolidierungsprozesses als Instrument genutzt, um einen sozial verträglichen Stellenabbau voranzutreiben. Beschäftigten, deren Stellen nach Eintritt in den Ruhestand zur Streichung vorgesehen sind – und nur solche werden von der Regelung erfasst – soll Möglichkeit eröffnet werden, die Altersteilzeit entsprechend der tariflichen Konditionen in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch, wenn durch eine interne Umsetzung eine andere Stelle entfällt.

4. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung bietet diese Möglichkeit an, auch wenn im Augenblick die tarifvertraglich vorgesehene Altersteilzeitquote für die Gesamtstadt mit derzeit ca. 3,5 v.H. übererfüllt ist. Mit diesem zielgerichteten Instrument zum Stellenabbau können langfristig Einsparungen im Personalbereich erzielt werden, die mit den Arbeitnehmerinteressen der betroffenen Beschäftigten vereinbar sind.